

Gültig ab: 18.03.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 148 SGB III

Minderung der Anspruchsdauer

Aktualisierung, Stand 03/2022

Die "Weiteren Informationen" wurden als Anlage in die Fachlichen Weisungen integriert.

Gesetzestext**§ 148 - Minderung der Anspruchsdauer**

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um

1. die Anzahl von Tagen, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit erfüllt worden ist
2. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs erfüllt worden ist,
3. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung, unzureichender Eigenbemühungen, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, Ablehnung oder Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung, Meldeversäumnis oder verspäteter Arbeitsuchendmeldung,
4. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe; in Fällen einer Sperrzeit von zwölf Wochen mindestens jedoch um ein Viertel der Anspruchsdauer, die der oder dem Arbeitslosen bei erstmaliger Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, zusteht,
5. die Anzahl von Tagen, für die der oder dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 des Ersten Buches) versagt oder entzogen worden ist,
6. die Anzahl von Tagen der Beschäftigungslosigkeit nach der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, an denen die oder der Arbeitslose nicht arbeitsbereit ist, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben,
7. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach diesem Buch erfüllt worden ist,
8. die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes geleistet worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 und 6 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld höchstens um vier Wochen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 entfällt die Minderung für Sperrzeiten bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Arbeitsaufgabe, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 unterbleibt eine Minderung, soweit sich dadurch eine Anspruchsdauer von weniger als einem Monat ergibt. Ist ein neuer Anspruch entstanden, erstreckt sich die Minderung nur auf die Restdauer des erloschenen Anspruchs (§ 147 Absatz 4).

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 7 entfällt die Minderung für Tage, für die der Bundesagentur das nach den §§ 145, 157 Absatz 3 oder 158 Absatz 4 geleistete Arbeitslosengeld einschließlich der darauf entfallenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung erstattet oder ersetzt wurde; Bruchteile von Tagen sind auf volle Tage aufzurunden.

Fachliche Weisungen.....	5
148.0 Regelungszweck, Allgemeines.....	5
148.1 Minderungstatbestände.....	5
148.1.1 Minderung durch Anspruchserfüllung.....	5
148.1.2 Teil-Alg.....	5
148.1.3 Sperrzeiten (ohne Arbeitsaufgabe).....	5
148.1.4 Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe.....	5
148.1.5 Fehlende Mitwirkung.....	5
148.1.6 Wegfall der Arbeitsbereitschaft.....	5
148.1.7 Alg bei beruflicher Weiterbildung.....	5
148.1.8 Bezug von Gründungszuschuss.....	6
148.1.9 Zusammentreffen von Minderungstatbeständen.....	6
148.2 Begrenzung und Ausschluss der Minderung.....	6
148.3 Gutschrift der Anspruchsdauer.....	6
148.4 Verfahren.....	6
Anlage 1: Weitere Informationen.....	8

Fachliche Weisungen

148.0 Regelungszweck, Allgemeines

In § 148 sind alle Tatbestände aufgeführt, die die Anspruchsdauer mindern, die Minderung entfallen lassen oder begrenzen.

148.1 Minderungstatbestände

148.1.1 Minderung durch Anspruchserfüllung

Der Anspruch ist erfüllt, soweit Arbeitslosengeld

- an den Arbeitslosen - auch im Rahmen der Gleichwohlgewährung - gezahlt wurde,
 - gegenüber dem Arbeitslosen aufgerechnet wurde,
 - gem. §§ 48 ff SGB I an Dritte gezahlt wurde,
 - nach §§ 102 ff SGB X an andere Leistungsträger gezahlt wurde,
- soweit die Bewilligung nicht aufgehoben wird oder werden kann.

148.1.2 Teil-Alg

Die Zwei-Jahres-Frist beginnt am Tag vor der Entstehung des Stammrechts.

Die Minderung betrifft nur den ersten auf das Teil-Alg folgenden Anspruch.

Bei der Minderung werden Bruchteile von Tagen zugunsten des Arbeitslosen gerundet.

Während des Bezuges von Teil-Alg aufgetretene Ruhens- oder Versagenstatbestände mindern den Anspruch auf Alg nicht.

148.1.3 Sperrzeiten (ohne Arbeitsaufgabe)

Die Anspruchsdauer mindert sich stets um die Dauer der Sperrzeit.

[Weitere Informationen \(Minderung bei Sperrzeit\)](#)

148.1.4 Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe

Die Anspruchsdauer ist nur um volle Tage zu mindern; Rundungen sind zugunsten des Arbeitslosen vorzunehmen.

148.1.5 Fehlende Mitwirkung

Soweit Alg bei nachgeholtter Mitwirkung gezahlt wird (§ 67 SGB I), mindert sich die Anspruchsdauer wegen Erfüllung.

148.1.6 Wegfall der Arbeitsbereitschaft

Eine Minderung tritt nur dann ein, wenn Eingliederungsbemühungen der AA ohne wichtigen Grund verhindert werden sollten. Die Vorschrift ist nur bei erkennbaren Manipulationsabsichten anwendbar.

148.1.7 Alg bei beruflicher Weiterbildung

Alle Bezugstage einer Maßnahme werden zusammengerechnet. Bei der Minderung werden Bruchteile von Tagen zugunsten des Arbeitslosen gerundet.

148.1.8 Bezug von Gründungszuschuss

Ein Gründungszuschuss anderer Träger mindert die Anspruchsdauer nicht.

148.1.9 Zusammentreffen von Minderungstatbeständen

Für jeden Tatbestand wird gemindert, auch wenn er sich mit einem anderen Tatbestand überschneidet.

148.2 Begrenzung und Ausschluss der Minderung

Durch die Minderung wegen Alg-W darf sich kein Rest von weniger als 30 Tagen ergeben. Ein Anspruch unter 30 Tagen bleibt ungemindert erhalten.

Eine Minderung der Anspruchsdauer entfällt auch bei Sperrzeiten wegen Abbruchs eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung, verspäteter Arbeitsuchendmeldung, und bei Arbeitsablehnung in der Aktionszeit, wenn das Sperrzeitereignis länger als ein Jahr zurückliegt.

148.3 Gutschrift der Anspruchsdauer

(1) Die Minderung entfällt, soweit die Leistung und (in Fällen des § 157 Abs. 3) die SV-Beiträge erstattet oder ersetzt wurden. Nach einer Gleichwohlgewährung nach § 158 Abs. 4 kommt es nur auf die Erstattung der Leistung an. Eine Absetzung der KV-Beiträge in COLIBRI ist einer Erstattung gleichzusetzen.

Die Korrektur betrifft somit folgende Fälle:

- Gleichwohlgewährung nach § 157 Abs. 3
 - Gleichwohlgewährung nach § 158 Abs. 4
 - Erstattung in Nahtlosigkeitsfällen nach § 145 Abs. 3 i. V. m. § 103 SGB X.
- (2) Bei Erstattung nach Gleichwohlgewährung wird der Erstattungsbetrag durch den Bruttotagesatz (Leistung + SV-Beiträge) geteilt.
- (3) Abweichend vom früheren Verfahren sind bei Gutschrift der Anspruchsdauer Bruchteile von Tagen auf volle Tage aufzurunden.

[Weitere Informationen \(Rundung\)](#)

(4) Bei **Insolvenz** übernimmt das Team KIA die Geltendmachung und Verfolgung der Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber. Es informiert das Team Alg Plus über den Umfang der Erstattung.

148.4 Verfahren

(1) Die Anspruchsdauergutschrift ist in COLIBRI mit der Funktion „Plus-Tage“ umzusetzen. Eine rückwirkende Kennzeichnung des Zeitraums der Gleichwohlgewährung als VER-Zeit „Arbeitsentgelt § 157 (1) SGB III keine Versicherung durch BA“, Urlaubsabgeltung § 157 (2) SGB III“ oder „Entlassungsentschädigung § 158 SGB III“ ist nicht zulässig. Sie würden fälschlicherweise zu einer Aufhebung der Bewilligung führen und teilweise zu einer falschen Absetzung der RV-Beiträge führen.

(2) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Minderung nach Unterbrechung	3s148-1

Anspruchsdauerminderung bei Gründungszuschuss	3s148-42
--	----------

[Weitere Informationen \(ELBA-AW und COLIBRI\)](#)

Anlage 1: Weitere Informationen

148.1.3 Minderung bei Sperrzeit

Eine Minderung ist auch vorzunehmen, wenn die Sachverhaltsaufklärung zur Sperrzeit noch nicht abgeschlossen ist und der Eintritt der Sperrzeit wahrscheinlich ist. Dem Arbeitslosen ist der Grund für die zunächst getroffene Teilentscheidung mitzuteilen.

In ELBA-AW können Sperrzeiten während der Aktionszeit nicht erfasst werden. In diesen Fällen ist die Minderung manuell vorzunehmen.

[Zurück](#)

148.3 Rundung

Beispiel

Erstattungsbetrag 2.000,- Euro / Bruttotagesatz 133,- Euro = 15,04 Tage. Die Anspruchsdauer wird für 16 Tage gutgeschrieben.

[Zurück](#)

148.4 ELBA-AW und COLIBRI

Damit in ELBA-AW getrennte Zeiträume des Alg-W-Bezuges zusammengerechnet werden können, ist im Eingabefeld "ursprünglicher Maßnahmebeginn" dasselbe Datum einzutragen.

Bei Maßnahmen in Abschnitten oder bei einer Unterbrechung des Alg-W-Bezugs (z. B. durch Bezug von Krankengeld) kann es im Verfahren COLIBRI zu einer von ELBA-AW abweichenden Berechnung der Anspruchsdauerminde- rung kommen. Bis zu einer Harmonisierung der Minderungsberechnung ist in COLIBRI wie folgt zu verfahren:

a) Zwischen den Abschnitten liegt kein Alg-Bezug vor:

Die Zeit des Nicht-Bezugs von Alg-W ist im IT-Verfahren COLIBRI als Unterbrechungszeit einzutragen. In diesem Fall werden die getrennten Alg-W-Bezugszeiten als eine Maßnahme gewertet. Die Minderung der Anspruchsdauer erfolgt wie in ELBA-AW.

b) Zwischen den Abschnitten liegt Alg-Bezug vor:

Die erneute Bewilligung nach den Abschnitten ist bei Abweichungen in der Anspruchsdauer zwischen COLIBRI und ELBA-AW als Neubewilligung zu erfassen. Im Feld „Anspruchsdauer“ ist die von ELBA-AW ermittelte Anspruchsdauer einzutragen.

[Zurück](#)